



1/3

**Reinigungs-, Räum- und Streupflicht-Satzung
- Satzung über das Reinigen, Räumen und
Bestreuen der Gehflächen**

vom 21. Dezember 1989

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 52 vom 29. Dezember 1989

Aufgrund von § 41 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 20. März 1964 in der Fassung vom 26. September 1987 (GBl. S. 477) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) hat der Gemeinderat am 21. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Verpflichtete	2
§ 3 Reinigungs-, Räum- und Streubereich	2
§ 4 Umfang der Reinigungspflicht.....	3
§ 5 Umfang des Schneeräumens.....	3
§ 6 Bestreuung	4
§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und Bestreuen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Inkrafttreten	4

§ 1

Anwendungsbereich

Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu reinigen, von Schnee zu räumen und zu bestreuen:

1. Dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand (Gehwege),
2. entsprechende in § 3 Absatz 4 bestimmte Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
3. entsprechende in § 3 Absatz 5 bestimmte Flächen von Fußgängerbereichen,
4. entsprechende in § 3 Absatz 6 bestimmte Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen,



5. der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmete und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen (gemeinsame Rad- und Gehwege),
6. sonstige, dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind, wie Friedhofs-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und Fußwege. Zu den Fußwegen zählen auch Treppenanlagen.

Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Absatz 1 Satz 1 StrG).

§ 2 Verpflichtete

(1) Das Reinigen, Räumen und Bestreuen obliegt den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger) oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG).

(2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf die in § 1 genannten Flächen, die vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegen.

(4) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger gemeinsam für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(5) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.

(6) Nicht verpflichtet sind die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

Für die Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gilt Absatz 1 nur insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 StrG).

§ 3 Reinigungs-, Räum- und Streubereich

(1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge des Grundstücks entlang der Straße sowie bei Eckgrundstücken auf die sich überschneidenden Flächen.

(2) Bei Fußwegen erstrecken sich die Verpflichtungen nur bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Straßenanlieger vorhanden sind.

(3) Gehwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege sind in voller Breite zu reinigen und zu bestreuen. Schnee ist auf 3/4 ihrer Breite, mindestens aber auf einer Breite von 1,50 m zu räumen.



(4) Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf 1,50 m breite Flächen am Rande der Fahrbahn. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Sind in Fußgängerbereichen Flächen für den Fußgängerverkehr besonders gekennzeichnet, so erstrecken sich die Verpflichtungen auf diese. In den sonstigen Fällen erstrecken sich die Verpflichtungen auf einen 4 m breiten Streifen am Rande. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Sind in verkehrsberuhigten Bereichen Flächen für den Fußgängerverkehr besonders gekennzeichnet, so erstrecken sich die Verpflichtungen auf diese. In den sonstigen Fällen erstrecken sich die Verpflichtungen auf einen 1,50 m breiten begehbaren Randstreifen. Verschmälert sich dieser durch Parkflächen, Bänke, Pflanzgruppen oder ähnliches auf weniger als 1 m, muss eine 1,50 m breite Fläche entlang dieser Einrichtung gereinigt und bestreut werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der Gehwege und der sonstigen in § 1 genannten Flächen umfasst die Beseitigung der durch die gewöhnliche Benutzung oder auf andere Weise verursachten Verschmutzung, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub.

(2) Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(3) Bei der Reinigung ist einer übermäßigen Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt werden noch auf Grünflächen, die Fahrbahn, in Straßenrinnen, Straßeneinläufe, offene Abzugsgräben oder sonstige Entwässerungsanlagen geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Bei Gehwegen an Fahrbahnen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist der Schnee oder auftauendes Eis auf dem restlichen Teil des Gehweges oder nur, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Bei Fußwegen und den sonstigen in § 1 aufgeführten Flächen ist der Schnee am Rand anzuhäufen.

(2) Straßeneinläufe und Zufahrten zu Stellplätzen und Parkständen sind freizuhalten. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in ausreichender Breite zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.



§ 6 Bestreuung

(1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und die sonstigen in § 1 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.

(3) Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur ausnahmsweise bei besonders begründeten klimatischen Verhältnissen (z.B. Eisregen) oder an besonders gefährlichen Stellen verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und Bestreuen

(1) Die Gehwege und die sonstigen in § 1 genannten Flächen müssen werktags bis 08.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr geräumt und bestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt ist zu räumen, sobald und so oft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.

Bei nach diesem Zeitpunkt auftretender Schnee- bzw. Eisglätte ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu streuen.

(2) Die Räum- bzw. Streupflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 4 über den Umfang der Reinigungspflicht
2. des § 5 über den Umfang des Schneeräumens
3. des § 6 über das Bestreuen
4. des § 7 über die Zeiten für das Schneeräumen und Bestreuen

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 2 StrG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.